Exposé
zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Titel

„Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht“

vorgelegt von

Mag.[a] iur. Antonia Tieber

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr.[in] iur)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Zivilverfahrensrecht
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Wien, Juli 2022

I. Beschreibung des Dissertationsvorhabens

A. Einführung in den Forschungsgegenstand

Der exekutionsrechtliche Zwangsakt ist – um es mit den Worten *Hans Kelsens* zu sagen – „die letzte Phase dieses Rechtserzeugungsprozesses, der mit der Verfassungsgebung seinen Anfang nimmt".[1] Aus dem Stufenbau der Rechtsordnung folgt das Erfordernis, dass sowohl das Exekutionsrecht als auch die auf Basis dessen ergangenen Rechtsakte im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Grundlagen stehen müssen.[2] Für das Exekutionsrecht sind eine Vielzahl von Grundrechten als verfassungsgesetzlich gewährleiste Rechte von besonderer Bedeutung.[3] Dem liegt zugrunde, dass das Exekutionsrecht einerseits der Verwirklichung von Gläubigerrechten dient.[4] Mit anderen Worten, das Exekutionsverfahren garantiert den Gläubigern titulierter Ansprüche die effektive Durchsetzung ihrer Rechte (Art 6 EMRK).[5] Andererseits wird durch den Vollstreckungszugriff im Exekutionsverfahren unweigerlich in die Rechte des Schuldners eingegriffen. Ebenso ist daher die Grundrechtssphäre des Verpflichteten berührt.[6] Praktisch und dogmatisch eng verknüpft mit den Grundrechten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.[7] Er ist Kernstück der Prüfung der Grundrechtskonformität einer Grundrechtsbeschränkung.[8] Wird mittels hoheitlicher Zwangsgewalt in ein Grundrecht eingegriffen, ist der Eingriff idR nur dann gerechtfertigt, wenn er dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.[9] Das muss auch für hoheitliche Eingriffe im Rahmen des Exekutionsverfahrens gelten.[10] Das Exekutionsrecht trägt dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe mit zahlreichen Bestimmungen Rechnung, die einen Interessenausgleich zwischen

---

[1] *Kelsen*, Reine Rechtslehre (1943) 82.

[2] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] (2018) Rz 14, *Kelsen*, Reine Rechtslehre 74 ff; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht[11] (2015) Rz 9.

[3] Siehe *Eder*, Der Schuldnerschutz in der gerichtlichen Exekution (1994) 28 ff; *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Zwangsvollstreckung in Österreich, DikIntern 1996, 301 (327).

[4] Siehe *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht[4] (1993) 1; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht[4] (2018) 1; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht[5] (2009) Rz 1.

[5] *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht[5] Rz 5. Näheres zum Justizgewährungsanspruch vgl *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I[3] (2013) Einl Rz 58 ff.

[6] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 25; *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (327); *Fasching*, Grundrechtsverletzungen bei der Zwangsvollstreckung, DikIntern 1996, 235 (235); *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht[5] Rz 5.

[7] Siehe *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht III[3] (2019) Rz 41.049, 41.090; *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1300 ff; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, BVR[11] Rz 1340 ff.

[8] Vgl etwa VfGH 8. 3. 2000, G 23/99; 10. 10. 2022, G 58/12; 29. 6. 2022, V 324/2021.

[9] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1300 ff; *Eder*, Schuldnerschutz 33; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[7] (2021) 151 f; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, BVR[11] Rz 1343.

[10] Siehe *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (330); *Oberhammer*, Verfassungsgesetzliche Schranken der Haft in zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, ÖJZ 1994, 265 (274).

betreibendem Gläubiger und Verpflichtetem anstreben.[11] Anders als das Verwaltungsvollstreckungsrecht[12] enthält die EO aber kein ausdrückliches allgemeines Postulat zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beim Vollzug hoheitlicher Eingriffe.[13] Mangels einer einfachgesetzlichen Regelung der EO ist bislang unklar, ob auch im zivilgerichtlichen Vollstreckungsverfahren der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit generell gilt. Demnach wird die Frage, ob exekutive Vollzugsmaßnahmen am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen sind und wenn ja, welchen Maßstab der Verhältnismäßigkeit die EO dafür festlegt, vom Gesetz nicht beantwortet.

Ziel des Dissertationsvorhabens ist daher eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Vorgaben iSd Verhältnismäßigkeit, die für das Exekutionsrecht bestehen und eine Systematisierung jener exekutionsrechtlichen Normen, durch die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einfachgesetzliche Umsetzung erfahren. Damit verbunden sind praktisch und dogmatisch bedeutsame Rechtsfragen, die im Folgenden skizziert werden und denen im Rahmen des Dissertationsprojekts Lösungen zugeführt werden.

B. Forschungsfragen

1. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht

Das Exekutionsverfahren dient idR der Durchsetzung titulierter, privatrechtlicher Gläubigeransprüche.[14] Ein starker privatrechtliche Bezug des Exekutionsverfahrens ist daher offenkundig.[15] Die bürgerlich-rechtliche Unterlegung des Exekutionsverfahren sollte aber nicht den Blick darauf verstellen, dass die Durchsetzung des titulierten Anspruchs durch die Gerichte als staatliche Akteure erfolgt.[16] Exekutive Vollzugsmaßnahmen sind hoheitliche Zwangsmaßnahmen, denen der Verpflichtete unterworfen ist, erfüllt er seine Schuld nicht pflichtgemäß.[17] Es trifft also ein im Privatrecht begründeter Zweck auf das öffentlich-rechtliche

---

[11] So zB § 27 Abs 3 EO, nach dem jene Exekutionsobjekte zu wählen sind, „die die umfassendste und schnellste Befriedigung des betreibenden Gläubigers bringen, wobei auf die Wahrung der Interessen des Verpflichteten Bedacht zu nehmen ist“. Vgl idS auch §§ 14, 41 Abs 1, § 85 Abs 2, §§ 99b, 153, 155, 249a, 250 ff, 290 ff EO.

[12] Ein genereller Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem § 2 Abs 1 VVG dergestalt geregelt: „Bei der Handhabung der in diesem Bundesgesetz geregelten Zwangsbefugnisse haben die Vollstreckungsbehörden an dem Grundsatz festzuhalten, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden ist.“ Vgl weitere einfachgesetzliche Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht: § 68 Abs 3 AVG, § 360 GewO, § 122 Abs 1 WRG.

[13] Siehe *Frauenberger* in *Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (32. Lfg; 2021) § 331 Rz 20; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht[4] 40.

[14] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 25; *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht[4] 1; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht[4] 1; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht[5] Rz 1.

[15] Siehe *Fasching*, DikIntern 1996, 235 (236).

[16] Siehe *Oberhammer*, ÖJZ 1994, 265 (274).

[17] Siehe *Fasching*, DikIntern 1996, 235 (236); *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 327.

Regelungssystem, das gebietet, dass bei hoheitlichen Eingriffen in die Grundrechtssphäre einer Person gewisse Anforderungen – allen voran die Wahrung der Verhältnismäßigkeit – an die Form des Eingriffs zu stellen sind.[18] Obwohl das Exekutionsrecht – ebenso wie das Verwaltungsrecht – Zwangsbefugnisse regelt, die das Vollzugsorgan dazu bemächtigt, in die (Grund-)Rechte des Verpflichteten einzugreifen, lehnt die hL – anders als im Verwaltungsrecht[19] – eine generelle Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht ab.[20] *Eder* begründet diese Ansicht damit, dass die einzelnen Elemente des Grundsatzes eine Ausrichtung auf das Verwaltungsrecht erkennen lassen, von dem sich das gerichtliche Exekutionsverfahren in wesentlichen Punkten unterscheidet.[21] Nun ist die in der Grundrechtsdogmatik etablierte Verhältnismäßigkeitsprüfung aber keine höfliche Empfehlung des Rechtsstaates, sondern es besteht der Rechtsprechung des VfGH[22] zufolge idR eine Verpflichtung zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Grundrechtseingriffen.[23] Das gilt sowohl für den Vollzug als auch für die Gesetzgebung.[24] Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen dieses Dissertationsvorhabens die Frage beantwortet, ob die öffentlich-rechtlichen Anforderungen iSd Verhältnismäßigkeit für die Rechtmäßigkeit eines hoheitlichen Eingriffs ohne Weiteres auf hoheitliche Zwangsmaßnahmen im Exekutionsverfahren übertragen werden können oder ob diese dem öffentlichen Recht entspringenden Gebote unter dem Vorbehalt der privatrechtlichen Prinzipien (Privatautonomie, Eigenverantwortung) anzuwenden sind.

Zudem soll die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht eine rechtsmethodische Einordnung erfahren. Naheliegend ist eine Charakterisierung als systematische Interpretation unter Heranziehung des höherrangigen Rechts.[25] Die Auslegung am Maßstab des Verfassungsrechts ist eng verbunden mit den methodisch umstrittenen Fragen, wann einfachgesetzliche Normen verfassungskonform zu interpretieren sind, soweit das innerhalb der Auslegungsgrenzen möglich ist, und in welchen Zweifelsfällen die

---

[18] Siehe *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht[3] Rz 41.049 f; *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1300 ff; *Eder*, Schuldnerschutz 33; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[7] 151 f; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, BVR[11] Rz 1343.

[19] Für viele *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2017) Rz 626.

[20] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 33 ff; *Frauenberger* in *Deixler-Hübner*, EO § 331 Rz 20; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, EO[4] 40.

[21] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 34 f.

[22] Siehe *Pollak*, Verhältnismäßigkeitsprinzip und Grundrechtsschutz in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs (1991) 76, 81 ff mwN.

[23] Nur bei wenigen Grundrechten kommt eine (intentionale) Einschränkung gar nicht in Frage, sie sind absolut geschützt (zB Folterverbot, Wissenschaftsfreiheit).

[24] *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht[3] Rz 41.049 f; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, BVR[11] Rz 1330 ff.

[25] Siehe *F. Bydlinski/P. Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre (2018) 55 f.

Verfassungsgerichtsbarkeit anzurufen ist.[26] Im Exekutionsverfahren ist der Zugang zur Verfassungsgerichtsbarkeit eingeschränkt,[27] eine Beschwerde durch die Parteien an den VfGH ist ausgeschlossen.[28] Ein weiterer Untersuchungsgegenstand ist, welche Folgen der Ausschluss der Parteibeschwerde im Exekutionsverfahren für die verfassungskonforme Interpretation des Exekutionsrechts hat. Die in diesem Zusammenhang gefassten Hypothesen zur verfassungskonformen Interpretation exekutionsrechtlicher Normen wird als methodische Grundlage für den weiteren Gang der Untersuchung dienen.

2. Systematische Darstellung der Verhältnismäßigkeitserwägungen der EO

a. Einführung

Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, welche Konsequenzen sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben iSd Verhältnismäßigkeit für das Exekutionsrecht ergeben. Zunächst erfolgt daher eine Systematisierung der exekutionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitserwägungen, ehe sie im Lichte des verfassungsrechtlichen Erfordernisses der Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei Grundrechtseingriffen interpretiert werden. Die strukturelle Grundlage der Untersuchung sind die Prüfungsebenen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.[29] Das sind: ein legitimes Ziel, die Eignung des eingesetzten Mittels, die Erforderlichkeit der Maßnahme und ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs und dem verfolgten Ziel sowie dem eingesetzten Mittel.[30] Auch der vorliegende Text nimmt in der Folge auf besagte Gliederung Bezug, um bereits erforschte einzelne Regelungen und Regelungskomplexe der EO darzustellen, denen ein Spannungsverhältnis zwischen dem am Privatrecht orientierten Exekutionsrecht und dem davon dogmatisch abzugrenzenden Verfassungsrecht zugrunde liegt, und um damit verbundene Rechtsfragen zu konkretisieren.

---

[26] Siehe *Jabloner*, Stufung und Entstufung des Rechts, ZÖR 2005, 163 (173); vgl ausführlich *Khakzadeh*, Die verfassungskonforme Interpretation in der Judikatur des VfGH, ZÖR 2006, 201.

[27] Siehe Art 144 Abs 1 B-VG, gemäß dem Einzelakte nur anfechtbar sind, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde stammen, e contrario im Exekutionsverfahren entstandene Einzelakte ausgenommen sind; und s Art 140 Abs 1 Z 1 lit d iVm § 62a VfGHG, der das Exekutionsverfahren von einem Parteiantrag auf Normenkontrolle ausnimmt.

[28] Gegen den Ausschluss der Möglichkeit einer Beschwerde bestehen dem VfGH zufolge keine verfassungsrechtlichen Bedenken: vgl VfGH 17. 3. 2022, G 75/2022 ua.

[29] Siehe *Weyland*, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung (1987), der in seiner Untersuchung zur Verhältnismäßigkeit im dt Zwangsvollstreckungsrecht den Ebenen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgt.

[30] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1300 ff; *Eder*, Schuldnerschutz 33; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[7] 151 f; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, BVR[11] Rz 1343.

b. Legitimes Ziel

Eine Grundrechtsbeschränkung ist nur zur Verfolgung eines legitimen Ziels zulässig.[31] Eine weitere Forschungsfrage des Dissertationsvorhabens ist daher, welche Ziele des Exekutionsverfahrens als legitimes Ziel im grundrechtlichen Kontext in Frage kommen. Die Lehre identifiziert als Ziel des Exekutionsverfahrens die „Verwirklichung der Gläubigerrechte“[32] oder die „Durchsetzung von Gläubigeransprüchen“.[33] Es ist zu klären, ob die Zweckbestimmung in dieser Form auch den Anforderungen der Grundrechtsdogmatik entspricht. Aus grundrechtlicher Perspektive könnte ein Unterschied zwischen Exekutionen bestehen, die zur Verwirklichung der Gläubigerrechte unter Anwendung der Exekutionsmittel stattfinden, und solchen Zwangsakten, bei denen sich der vom betreibenden Gläubiger verfolgte Zweck darauf beschränkt, Druck auf den Verpflichteten auszuüben, sodass dieser freiwillig leistet.[34] Ziel der Untersuchung ist daher eine Konkretisierung des dem Exekutionsverfahren zugrunde liegenden Zwecks, der mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Es wird dabei beantwortet, ob die Druckausübung in der Grundrechts- und/oder in der Zivilverfahrensrechtsdogmatik als ein verpöntes Ziel zu beurteilen ist,[35] wie Exekutionen als Druckmittel im Exekutionsverfahren wahrgenommen werden (zB Zurück-/Abweisung oder Einstellung) und welche praktischen Konsequenzen sich daraus ergeben.

c. Eignung

Auf Ebene der Eignung wird im Kontext von Grundrechtseingriffen geprüft, ob das zur Verfolgung des legitimen Ziels eingesetzte Mittel auch tatsächlich geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.[36] Aus diesem grundrechtlichen Prinzip folgt für das Exekutionsecht zunächst, dass das Exekutionsverfahren und die gewählten Exekutionsmittel zur Verwirklichung des Gläubigerrechts geeignet sein müssen.[37] In der Exekutionsrechtsdogmatik wird das Problem der fehlenden Eignung einer Exekution insb iVm dem Vollstreckungsinteresse als potentielle Exekutionsvoraussetzung diskutiert.[38] Lehre und Rechtsprechung leiten aus § 39 Abs 1 Z 8 EO

---

[31] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1300 f.
[32] Siehe *Rechberger/Oberhammer*, EO[5] Rz 1.
[33] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 25; *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht[4] 1; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, EO[4] 1.
[34] Siehe *Weyland*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 68.
[35] Siehe RIS-Justiz RS0001558; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, EO (33. Lfg; 2021) § 39 Rz 36; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung[3] (2015) § 39 Rz 44.
[36] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1304.
[37] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 28 f; *Weyland*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 68.
[38] Siehe *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht[4] 58 f.

das genereller Erfordernis des Vollstreckungsinteresses des betreibenden Gläubigers ab.[39] Ein weiterer Forschungsschwerpunkt des Dissertationsvorhaben ist daher, Rechtsfragen, die bisher vor allem unter dem Schlagwort des „Vollstreckungsinteresses" eine zivilverfahrensrechtliche Aufarbeitung erfahren haben, mit dem grundrechtlichen Prinzip der Eignung in Verbindung zu bringen.[40] Es wird beantwortet werden, wann der exekutionsrechtlichen und wann der grundrechtlichen Systematik zur Folge eine Exekution ungeeignet ist und welche Konsequenz die fehlende Eignung eines Zwangsakts im Kontext des Exekutionsrechts hat.

d. Erforderlichkeit

Der nächste Prüfungsschritt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Erforderlichkeit. Ein zwangsweiser Eingriff in die Grundrechtssphäre einer Person ist demnach nur dann zulässig, wenn dabei das schonendste, noch zur Erreichung des Ziels führende Mittel eingesetzt wird.[41] Für das Exekutionsrecht folgt daraus: Art und Umfang der exekutiven Zwangsakte, die der Verpflichtete dulden muss, haben sich auf das zur Verwirklichung der Gläubigerrechte erforderliche Maß zu beschränken.[42] Der Art und dem Umfang des Vollstreckungszugriffs ist demzufolge eine verfassungsrechtliche Grenze gesetzt, die sich nach dem konkreten Exekutionsziel richtet.[43] Eine ausdrückliche Regelung, welche die Wahl des Exekutionsmittels, von der Art und Umfang des Eingriffs abhängen, an ein (wertmäßig) bestimmtes Exekutionsziel knüpft, kennt die EO nicht.[44] Es macht nach geltendem Recht mithin keinen Unterschied für das Antragsrecht des betreibenden Gläubigers, ob der Verpflichtete einen Betrag von 1 € oder 1 Mio € schuldet. Dem betreibenden Gläubiger einer vergleichsweise hohen Forderung stehen grds die gleichen Exekutionsmitteln zur Verfügung wie einem betreibenden Gläubiger einer vergleichsweise geringen Forderung.[45] In concreto, kann ein betreibender Gläubiger einer Forderung iHv 2100 € zur Hereinbringung dieser Forderung eine Zwangsversteigerung beantragen und Exekution auf die erheblich wertvollere Wohnung des Verpflichteten führen,[46]

---

[39] Siehe *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, EO § 39 Rz 36; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 39 Rz 44; *Senoner*, Das Kostendeckungserfordernis im österreichischen und deutschen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (1998) 9.

[40] Siehe dazu bereits *Eder*, Schuldnerschutz 28; *Weyland*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 68.

[41] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht^7 Rz 1305.

[42] Siehe RIS-Justiz RS0000676; für viele *Eder*, Schuldnerschutz 29.

[43] Siehe *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (330); eine umfangreiche Erforderlichkeitsprüfung ablehnend *Eder*, Schuldnerschutz 29.

[44] Vgl als Ausnahme von der Regel § 20 Abs 2 EO.

[45] Siehe RIS-Justiz RS0000551; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 14 Rz 1.

[46] Vgl EGMR 16. 10. 2009, 20082/02, *Zehentner*; *Gitschthaler*, Zwangsversteigerung der Wohnung eines prozessunfähigen Verpflichteten EMRK-widrig? EF-Z 2010, 32 (Entscheidungsanmerkung).

ohne dabei gegen Rechtsvorschriften der EO zu verstoßen.[47] Der Verpflichtete muss den zwangsweisen Verlust seiner Wohnung dulden, erfüllt er ungeachtet seiner Gründe dafür den betriebenen Anspruch nicht.[48] Erscheint eine solche Fallkonstellation mE aus oben dargestellten Verhältnismäßigkeitserwägungen iSd Erforderlichkeit auf den ersten Blick bedenklich, ist sie im Exekutionsverfahren durch das Prinzip des freien Vollstreckungszugriffs des betreibenden Gläubigers gedeckt.[49] Das Prinzip des freien Vollstreckungszugriffs erlaubt es dem betreibenden Gläubiger, grds unbeschränkt das Exekutionsmittel seiner Wahl zu beantragen.[50] Die Zulässigkeit der Wahl wird zum einen quantitativ durch das Verbot der Überdeckung (§§ 14, 27, 41 Abs 2 EO),[51] zum anderen qualitativ durch die Elemente eines gradus executionis der EO (§§ 99b, 153, 155, 249a, 264 EO) begrenzt.[52] Das Exekutionsrecht überlässt es innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens dem betreibenden Gläubiger, Art und Umfang des Vollstreckungszugriffs zu bestimmen.[53] Es ist im Exekutionsverfahren daher idR ein nicht zur Einhaltung der Grundrechte verpflichteter Privater, der Art und Umfang eines hoheitlichen Eingriffs bestimmt. Vor diesem Hintergrund liegt dem Dissertationsvorhaben der Vorsatz zugrunde, die gesetzlichen Grenzen, die für das Antragsrecht des betreibenden Gläubigers bestehen, iSd Erforderlichkeit zu interpretieren.

Neben der Wahl des Exekutionsmittels durch den betreibenden Gläubiger ist die Reihenfolge von Vermögensermittlung und Vollzugsversuch ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Erforderlichkeit eines Zwangsakts.[54] Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass ein erfolgloser Vollzugsversuch dann nicht das gelindeste Mittel sein wird, wenn eine vorausgehende (schonendere) Vermögensermittlung durch die Vollstreckungsorgane des Exekutionsverfahrens bereits ergeben hätte können, dass der entsprechende Zwangsakt nicht zur Befriedigung der Gläubigerinteressen beiträgt. Der Gesetzgeber hat zuletzt durch die Einführung des erweiterten Exekutionspakets (§ 20 EO) und der Etablierung des Verwalters in Exekutionssachen samt seiner Befugnisse zur Vermögensermittlung (§ 81 EO) die

---

[47] Siehe BG Meidling 17. 11. 1999, GZ 8 E 225/99p-24 und OGH 30. 1. 2002, 3 Ob 165/01p.

[48] Mit Hinweis auf die Haftungsfunktion des Exekutionsrechts s *Kodek*, Die Pfändung von Bankkonten, ÖBA 2010, 19 (23).

[49] Siehe RIS-Justiz RS0000676.

[50] Siehe *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, EO[4] 40.

[51] *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, EO (33. Lfg; 2021) § 27 Rz 2 ff; *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung I[4] (1969) 283; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO[3] § 27 Rz 2.

[52] Vgl ausführlich dazu *Kieweler*, Zu den Erscheinungsformen des gradus executionis, JBl 2013, 12 (13 ff); s auch *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (334); *Frauenberger-Pfeiler/Schwab* in *Deixler-Hübner*, EO (30. Lfg; 2020) Vorbem §§ 97–132 Rz 13.

[53] Siehe *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, EO[4] 40; *Weyland*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 99.

[54] Siehe sinngemäß zur Ausgestaltung des Verfahrens *Eder*, Schuldnerschutz 29 und zur Ausgestaltung der Exekutionsmittel *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (339).

Konzentration auf das Auffindungsverfahren im Vollzug verstärkt.[55] Nach wie vor ist in der Praxis jedoch die verfahrens- und kostenaufwendige, aber wenig erfolgversprechende Fahrnisexekution die am häufigsten gewählte Exekutionsart.[56] Insb im Hinblick auf jüngere Entwicklungen wie der Implementierung eines Verwalters in Exekutionssachen und der Exekutionspakete (§§ 19, 20 EO) wird im Rahmen des Dissertationsvorhabens untersucht, ob die gängige Vollzugspraxis den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entspricht.

e. Verhältnismäßigkeit ieS

Im letzten Schritt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Verhältnismäßigkeit ieS zu beurteilen.[57] Zu diesem Zweck erfolgt eine Abwägung der angestrebten Interessen und dem dazu eingesetzten Mittel mit dem Gewicht der beeinträchtigten Rechte des Grundrechtsträgers.[58] Dieses Prinzip auf das Exekutionsrecht angewandt bedeutet: Es besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Interesse des Gläubigers auf Durchsetzung seines titulierten Anspruchs sowie der dazu eingesetzten Exekutionsart und dem Ausmaß des hoheitlichen Eingriffs in die Rechte des Verpflichteten. Es ist dem Exekutionsverfahren immanent, dass dem Verpflichteten Nachteile erwachsen.[59] Das ist der Systematik des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zufolge nicht per se unzulässig.[60] Ein Problem entsteht erst dann, wenn die Vorteile eines Exekutionsverfahren die Nachteile, die für den Verpflichteten entstehen, nicht mehr überwiegen.[61] Ein solches Missverhältnis droht einerseits dann, wenn auf Seiten des Verpflichteten Gründe für eine besondere Schutzwürdigkeit vorliegen.[62] Einen Katalog von Lebensumständen, die im Exekutionsverfahren als „besonders schutzwürdig“ zu kategorisieren sind und daher rechtliche Berücksichtigung finden sollen, kennt die EO nicht. Das Gesetz regelt aber in Form zahlreicher Schuldnerschutzbestimmungen (zB §§ 187a, 250–252, 290–291f EO, §§ 34, 35 MRG) ein soziales Netz, das dem Verpflichteten eine menschwürdige Existenz sichern soll,[63] von denen auf eine gewisse Gewichtung der Parteiinteressen geschlossen werden

---

[55] Siehe ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 10.

[56] Siehe ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1; *Mohr*, Das erweiterte Exekutionspaket, ÖJZ 2021, 1013 (1013); krit zur Zweckmäßigkeit der Fahrnisexekution *Konecny*, Die Aufschiebung der Fahrnisverwertung bei Forderungsexekutionen gemäß § 264a EO, RZ 1984, 218 (218).

[57] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1307; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, BVR[11] Rz 1343 ff.

[58] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1307.

[59] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 15; *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (327); *Klicka* Der Persönlichkeitsschutz des Schuldners in der Zwangsvollstreckung, DikIntern 1996, 361 (361).

[60] Siehe *Berka*, Verfassungsrecht[7] Rz 1307.

[61] Siehe *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (331).

[62] *Weyland*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 165 ff.

[63] Siehe *Eder*, Schuldnerschutz 15; *Klein/Engel*, Der Zivilprozess Österreichs (1927) 498.

kann. Im Rahmen des Dissertationsprojekts wird beantwortet, wann der Systematik der EO folgend Gründe für die besondere Schutzwürdigkeit des Verpflichteten vorliegen und welche Fälle darüber hinaus in der Praxis eine Rolle spielen, aber noch keine gesetzliche Umsetzung erfahren haben. In diesem Zusammenhang wird de lege ferenda untersucht, ob das Exekutionsrecht von einer generellen Härteklausel als Auffangtatbestand zur Vermeidung unverhältnismäßiger Verfahrensergebnissen profitieren kann.[64]

Andererseits ergeben sich Überlegungen zur Unverhältnismäßigkeit eines Vollstreckungszugriffs naturgemäß, wenn einem Exekutionsverfahren von Anfang an ein außergewöhnliches Wertmissverhältnis inhärent ist, weil die hereinzubringende Forderung auffallend geringer als der Kostenaufwand des Verfahrens ist.[65] Eine gesetzliche Wertgrenze, die Forderungen bis zu einem bestimmten Betrag von der Durchsetzung im Exekutionsverfahren ausschließt, existiert im Exekutionsrecht nicht.[66] Nicht unerheblich sind aber die Nachteile, die dabei – insb bei Fahrnis- oder Liegenschaftsexekution – wegen des Verfahrens- und Kostenaufwands für den Verpflichteten entstehen können.[67] Es drängt sich die Frage auf, wie Exekutionen zur Hereinbringung von Bagatellforderungen iSd Verhältnismäßigkeit ieS zu beurteilen sind. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand des Dissertationsvorhabens ist daher die Durchsetzung von Bagatellforderungen im Exekutionsverfahren.

3. Die Definition der Verhältnismäßigkeit nach der EO

Eine Generalklausel über die Pflicht zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht fehlt (vgl I.B.1.), nicht zuletzt ist daher gesetzlich unbestimmt, ob eine genuin exekutionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung aus dem einfachen Gesetz abzuleiten ist und welchem Maßstab eine solche zu folgen hätte. Aus den Ergebnissen der in I.B.2. dargestellten Forschungsfragen werden im Wege einer Gesamtanalogie Schlüsse auf eine generelle Pflicht zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit für die rechtsanwendenden Organe des Exekutionsverfahrens gezogen. Daran wird der Versuch geknüpft, das Rechtsinstitut der Verhältnismäßigkeit nach exekutionsrechtlichen Prinzipien zu definieren.

---

[64] Siehe dazu bereits *Eder*, Schuldnerschutz 113 f; *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (339).
[65] Siehe *Weyland*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 130.
[66] Vgl idS § 138 Abs 4 IO.
[67] Siehe *Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl*, DikIntern 1996, 301 (343 f) ein verfassungsrechtliches Gebot, die Durchsetzung geringfügiger Forderungen auf wenig belastende Exekutionsmittel zu beschränken, ablehnend.

II. Forschungsstand und methodische Überlegungen

Eine Diskussion über die Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht hat bisher nur kursorisch stattgefunden. Die Lit behandelt Verhältnismäßigkeitserwägungen im Exekutionsverfahren bislang fast ausschließlich im Kontext von grundrechtlichen Teilfragen des Exekutionsrechts. Eine themengleiche Monographie fehlt. Der entsprechende Diskurs liegt außerdem einige Jahre zurück und wird noch von der Vorstellung des nicht schützenswerten, zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Verpflichteten dominiert.[68] Vor dem Hintergrund jüngerer Entwicklungen, die ein Abkommen von eben diesem engen Verständnis nahelegen,[69] scheint eine Neubetrachtung erforderlich. Die Frage, ob in einer systematischen Zusammenschau der Verhältnismäßigkeitserwägungen der EO ein dem Exekutionsrecht originärer Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entnommen werden kann, wurde bisher – soweit ersichtlich – von der Lit noch nicht aufgegriffen.

Um den unter Punkt I.B. erörterten Forschungsfragen Lösungen zuzuführen, wird auf den klassischen Methodenkanon zurückgegriffen.[70] Ein wesentlicher Aspekt des Dissertationsvorhabens ist eine Analyse des Exekutionsrechts anhand seiner verfassungsrechtlichen Vorgaben, weshalb insb systematische Überlegungen angestellt werden. Da das Exekutionsrecht einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung auf Antrag einer Verfahrenspartei nicht zugänglich ist, wird die verfassungskonforme Interpretation von besonderer Bedeutung sein.[71] Es werden zudem Erfahrungen aus der Praxis eingeholt, wobei neben den Exekutionsgerichten auch Schuldnerberatungsstellen Adressaten der Erkundigungen sein sollen.

---

[68] Siehe *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht[4] 23.

[69] Vgl § 49a EO, der seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts (BGBl I 2021/86) den Fall der (offenkundigen) Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten regelt.

[70] Siehe *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff[2] (1991) 436 ff; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre[12] (2021) 36.

[71] Siehe *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht[5] Rz 5.

III. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

A. Gegenstand und Relevanz der Untersuchung

B. Gang der Untersuchung

II. Verfassungsrecht und Exekutionsrecht

A. Grundrechte und Exekutionsrecht

B. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

1. Das legitime Ziel
2. Die Eignung
3. Die Erforderlichkeit
4. Die Verhältnismäßigkeit ieS

C. Die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Exekutionsrecht

1. Darstellung des Meinungsstands
2. Stellungnahme

III. Das legitime Ziel im Exekutionsrecht

A. Der Zweck des Exekutionsverfahrens

B. Verfassungsrechtliche Vorgaben

C. Die Vollstreckung zur Druckausübung als legitimes Ziel?

IV. Die Eignung im Exekutionsverfahren

A. Verfassungsrechtliche Vorgaben

B. Das fehlende Vollstreckungsinteresse (§ 39 Abs 1 Z 8 EO)

1. Mangelnde Kostendeckung
2. Exekutionen ohne Aussicht auf Erfolg
3. Denkunmögliche Exekutionen

V. Die Erforderlichkeit im Exekutionsverfahren

A. Problemanalyse

B. Das Prinzip des freien Vollstreckungszugriffs des betreibenden Gläubigers

C. Grenzen im Zivilverfahrensrecht

1. Das Verbot der Überdeckung als quantitative Grenze
2. Die Elemente des gradus executionis als qualitative Grenze

D. Verfassungsrechtliche Grenzen

E. Die Zweckmäßigkeit des konkreten Vollstreckungszugriffs

1. Vermögensermittlung im Vollzugsverfahren

2. Kosten-Nutzen-Analyse der Fahrnisexekution

VI. Die Verhältnismäßigkeit ieS

A. Die Herausforderung des Interessenausgleichs im Exekutionsverfahren

B. Die besondere Schutzwürdigkeit des Verpflichteten

1. Anknüpfungspunkte der EO
2. Die generelle Härteklausel: Überlegungen de lege ferenda

C. **Die Durchsetzung von Bagatellforderungen**

1. Das Spannungsverhältnis
2. Grenzen der Rechtsdurchsetzung im Exekutionsverfahren
3. Exkurs: Grenzen der Rechtsdurchsetzung in anderen Rechtsgebieten
4. Stellungnahme

VII. Das exekutionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip

A. Generalität oder Normbezogenheit

B. Der exekutionsrechtliche Maßstab

VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse

IV. Literaturauswahl

Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht[3] (2019)

Alexy, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit (2015)

Angst, Die Rückabwicklung nach Aufhebung des Zuschlags gem § 187a EO, ecolex 2015, 202

Angst/Oberhammer, Kommentar zur Exekutionsordnung[3] (2015)

von Arnauld, Zur Rhetorik der Verhältnismäßigkeit, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 277

von Arnauld, Theorie und Methode des Grundrechtsschutzes in Europa – am Beispiel des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, EuR 2018, 41

Ballon, Das Rechtsstaatsprinzip in der Zwangsvollstreckung, DikIntern 1996, 253

Ballon, Der Einfluß der Verfassung auf das Zivilprozessrecht, ZZP 1983, 472

Ballon, Verfassungswidrigkeiten in der Zivilgerichtsbarkeit und ihre Anfechtung, ÖJZ 1983, 225

Ballon/Hagen, Verfahrensgarantien im nationalen und internationalen Prozeßrecht, in FS Matscher (1993)

Beck, Das unfaire Gewaltschutzverfahren, EF-Z 2015, 130

Berka, Verfassungsrecht[7] (2018)

Buchegger/Markowetz, Exekutionsrecht[2] (2017)

Buchheim, Angemessenheit als prozedurales Kriterium? in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 78

Dechsling, Das Verhältnismäßigkeitsgebot (1989)

Derleder, Die uneingelöste Grundrechtsbindung des Privatrechts, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 234

Deixler-Hübner, Exekutionsordnung Kommentar[2] I (2022), II (2021), III (2022), IV (2020)

Eder, Der Schuldnerschutz in der gerichtlichen Exekution (1994)

Ermacora, Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im österreichischen Rechte sowie aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Deutsche Sektion der Internationalen Juristenkommison, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in europäischen Rechtsordnungen (1985), 67

Fasching, Die Bedachtnahme auf Treu und Glauben im österreichischen Zivilprozeß, in FS Fasching (1900)

Fasching, Grundrechtsverletzungen bei der Zwangsvollstreckung – aus der Sicht des österreichischen Rechts, DikIntern 1996, 235

Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990)

Fasching, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 749

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen[3] I (2013), II/1 (2015), II/2 (2016), II/3 (2015), III/1 (2017), III/2 (2018), IV/1 (2019), IV/2 (2016), V/1 (2022), V/2 (2020)

Gerhardt, Bundesverfassungsgericht, Grundgesetz und Zivilprozeß, speziell: Zwangsvollstreckung, ZZP 1982, 467

Götte, Zur Wiedereinführung einer Rangfolge der Zwangsvollstreckungsmittel, ZZP 1987, 412

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention[7] (2021)

Hanau, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke privater Gestaltungsmacht (2004)

Henckel, Vom Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen (1966)

Heller/Berger/Stix, Kommentar zur Exekutionsordnung[4] I (1969), II (1971), III (1976)

Herberger, Menschenwürde in der Zwangsvollstreckung (2022)

Holoubek, Zur Begründung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, in FS Rill (1995), 97

Holzhammer, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht[4] (1993)

Jelinek/Nunner/Gaedke/Zangl, Verfassungsrechtliche Aspekte der Zwangsvollstreckung in Österreich, DikIntern 1996, 301

Jestaedt, Verhältnismäßigkeit als Verhaltensmaß – Gesetzgebung angesichts der Vielfalt der Rationalitäten und des Eigenwerts des politischen Kompromisses, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 293

Jestaedt, Verhältnismäßigkeit: Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts (2015)

Kähler, Raum für Maßlosigkeit: Zu den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Privatrecht, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 210

Kelsen, Reine Rechtslehre (1943)

Khakzadeh, Die verfassungskonforme Interpretation in der Judikatur des VfGH, ZÖR 2006, 201

Kieweler, Zu den Erscheinungsformen des gradus executionis, JBl 2013, 12

Klein/Engel, Der Zivilprozess Österreichs (1927)

Klicka, Der Persönlichkeitsschutz des Schuldners in der Zwangsvollstreckung, DikIntern 1996, 361

Kodek, Die Wahrung von Grundrechten durch die Gerichtsbarkeit, ÖJZ 2008, 216

Kodek, Die Pfändung von Bankkonten, ÖBA 2010, 19

Konecny, Die Aufschiebung der Fahrnisverwertung bei Forderungsexekution gemäß § 264a EO, RZ 1984, 218

Konecny, Einstweilige Verfügungen zugunsten von Räumungsklagen, wobl 1991, 49

Konecny, Gedanken zur Neuregelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Arbeitsrechtssachen, ÖJZ 1991, 724

Laurer, Der Grundsatz des fair trial in den von der Zivilproßesordnung beherrschten Verfahrenssystemen, in FS Adamovich (1992), 314

Lepsius, Die Chance und Grenzen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 1

Lothar, Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Schlüssel(bund)konzept, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 42

Mann-Kommenda, Rechtliches Gehör in Sicherungs- und Exekutionsverfahren: Die Anforderungen des Art 6 EMRK an ein faires Verfahren (2017)

Marx, Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen, in *Heißl*, Handbuch Menschenrechte (2009) 459

Matscher, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozess, in FS Henckel (1995) 593

Matscher, Österreich als belangter Staat im Verfahren vor den Organen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, in Bundesministerium für Justiz, Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis, Richterwoche 1992 (1993) 13

Matscher, Verfahrensgarantien der EMRK in Zivilrechtssachen, ZÖR 1980, 1

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht[11] (2015)

Mohr, Die Exekutionsordnungs-Novelle 2014, ÖJZ 2014, 947

Mohr, Das erweiterte Exekutionspaket, ÖJZ 2021, 1013

Mohr/Pimmer/Schneider, Exekutionsordnung[17] (2021)

Neumayer/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht[4] (2018)

Noske, Die Prozessökonomie als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (1989)

Nunner-Krautgasser, Zur Berücksichtigung von Bagatellforderungen im Verteilungsverfahren, ZIK 2014/116, 91

Oberhammer, Verfassungsgesetzliche Schranken der Haft in zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, ÖJZ 1994, 265

Okresek, Der Einfluß der EMRK und der Judikatur der Straßburger Konventionsorgane auf die österreichische Rechtsordnung, ÖIM-newsletter 1997, 144

Peterson, Verhältnismäßigkeit als Rationalitätskontrolle (2015)

von der Pfordten, Über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 261

Pollak, Verhältnismäßigkeitsprinzip und Grundrechtsschutz in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs (1991)

Pöschl, Über Gleichheit und Verhältnismäßigkeit, JBl 1997, 441

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2017)

Rechberger, Die fehlerhafte Exekution (1978)

Rechberger/Oberhammer, Das Recht auf Mitwirkung am österreichischen Zivilverfahren im Lichte von Art 6 EMRK, ZZP 106 (1993) 347

Rechberger/Oberhammer, Die Anforderungen der EMRK an ein "fair trial" und das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht, DikIntern 1996, 287

Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht[5] (2009)

Rechberger/Simotta, Exekutionsverfahren (1992)

Reimer, Verhältnismäßigkeit im Verfassungsrecht, ein heterogenes Konzept, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 60

Roth, Die Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention im österreichischen Zivilprozess, in *Buchegger*, Beiträge zum Zivilprozeßrecht VI (2002) 265

Schiffhauer, Die Geltendmachung von Bagatellforderungen in der Zwangsversteigerung, ZIP 1983, 832

Schumann, "Kein Bedürfnis für das Rechtsschutzbedürfnis" – Zur Fragwürdigkeit des Rechtsschutzbedürfnisses als allgemeine Prozeßvoraussetzung, in FS Fasching (1988) 493

Seedorf, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Gesetzgebung, in *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit (2015) 130

Senoner, Das Kostendeckungserfordernis im österreichischen und deutschen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (1998)

Steinhofer, Einstellung der Exekution zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen wegen fehlender Mitwirkung Dritter? JBl 2012, 733

Stelzer, Das Wesensgehaltsargument und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1991)

Strasser, Schwachstellen der österreichischen Justiz im Lichte der Entscheidungen der Konventionsorgane, in Bundesministerium für Justiz, Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis, Richterwoche 1992 (1993) 137

Trenker, Vorläufige Kontenpfändung: Überblick und ausgewählte Fragen, in *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV (2015) 129

Werres, Grundrechtsschutz in der Insolvenz (2006)

Weyland, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung (1987)

Wieser, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Zwangsvollstreckung, ZZP 1985, 50

Yessiou-Faltsi, Das Verhältnismäßigkeitsprinzip in der Zwangsvollstreckung – Berührungspunkte der deutschen und griechischen Rechtsprechung, in FS Roth (2020) 1087

V. Vorläufiger Zeitplan

SoSe 2021 und WiSe 2021/22	- Auswahl des Dissertationsvorhabens - Recherchebeginn - SE zur Vorbereitung und Begleitung des Dissertationsvorhabens
SoSe 2022	- Recherche - Verfassen des Exposés - Abschluss der Dissertationsvereinbarung - SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens - SE aus dem Dissertationsfach
WiSe 2022/23	- Recherche - Verfassen der Dissertation - VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
SoSe 2023 und WiSe 2023/24	- Recherche - Verfassen der Dissertation - SE aus dem Dissertationsfach
Ab SoSe 2024	- Überarbeiten und Fertigstellen der Dissertation - Öffentliche Defensio